

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus in 59439 Holzwickede-Opferdicke hat mit Beschluss vom 08.07.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 08.07.2021 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.07.2009 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>612,00 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>911,00 €</u>
c) Erdgrabstätte als Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	
1. Erdbestattung in einem Grabfeld mit einer gemeinsamen Steinstele incl. Schriftzug	<u>1.380,00 €</u>
2. Erdbestattung auf einem Wiesenfeld zzgl. Rasenstein und Schriftzug	<u>1.090,00 €</u>
d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	
1. Aschenbeisetzung in einem Grabfeld mit einer gemeinsamen Steinstele incl. Schriftzug	<u>1.380,00 €</u>
2. Aschenbeisetzung auf einem Wiesenfeld, zzgl. Rasenstein und Schriftzug	<u>790,00 €</u>

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1-3 Grabstellen pro Grabstelle 1.190,00 €	<u>1.190,00 €</u> pro Grabstelle
b) Urnenwahlgrabstätte	<u>800,00 €</u>
c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	
1. Aschenbeisetzung in einer Urnenstele zzgl. Stele, Schriftzug und Einsetzen der Urne	<u>3.800,00 €</u>
2. Aschenbeisetzung mit einer Steinstele pro Grabstätte zzgl. Stele und zweitem Schriftzug	<u>2.215,00 €</u>
d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>385,00 €</u>

Die zusätzlichen Gebühren für Stele, Einsetzen der Urnen, Rasenstein und Schriftzug werden nach Lieferung durch den beauftragten Steinmetz zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 bzw. 1/25 (je nach Ruhezeit) der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	<u>60,00 €</u>
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	<u>----- €</u>
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>50,00 €</u>

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer	
a) Benutzung der Leichenkammer	<u>----- €</u>
b) Dekoration der Leichenkammer	<u>----- €</u>
2. Trauerhalle	
a) Benutzung der Trauerhalle	<u>----- €</u>
b) Harmonium-/Orgelbenutzung	<u>----- €</u>
c) Dekoration der Trauerhalle	<u>----- €</u>
d) Sonstiges: _____	<u>----- €</u>
3. Ausheben, Verfüllen oder Herrichten der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
i) in einer Reihengrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	<u>242,00 €</u>
(2) Sarg über 1,20 m Länge	<u>485,00 €</u>
ii) in einer Wahlgrabstätte	
(1) Sarg bis 1,20 m Länge	<u>242,00 €</u>
(2) Sarg über 1,20 m Länge	<u>485,00 €</u>
b) für eine Urnenbeisetzung	<u>242,00 €</u>

Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Bestattung oder Beisetzung an einem Samstag hat eine erhöhte Gebühr bei den erforderlichen Arbeiten durch den Friedhofsgärtner zur Folge.

4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau _____ €
5. Sarg-/Urnenträger je Person _____ €
6. Sonstiges: _____ €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Gebühren / Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.

V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Obduktionsraumes _____ €
2. Gebühr für die Einebnung von Grabstätten
- | | |
|---|----------|
| a) Einebnung Reihengrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren | 84,00 € |
| b) Einebnung Reihengrabstätte für Verstorbenen über 5 Jahren | 142,00 € |
| c) Einebnung Urnenreihengrabstätte | 88,00 € |
| d) Einebnung 1-stellige Wahlgrabstätte | 142,00 € |
| e) Einebnung 2-stellige Wahlgrabstätte | 189,00 € |
3. Gebühr - pro Jahr und Grabstelle - für die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten; frühestens 5 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes möglich _____ 29,75 €

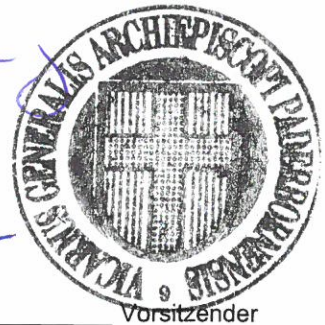
Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Paderborn, den 25. August 2021

Az.: 6. 10/2.234.30 10# 42909/132/2 - 2020

Erzbischöfliches Generalvikariat

i.A. J. A. ...



Vorsitzender

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Mitglied

Mitglied

Ort, Datum Ort 27. 7. 21

Ort, Datum



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 06. Okt. 2021

Az: 48.4 - 1

Bezirksregierung Arnsberg
 Im Auftrag



[Handwritten signature]